



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Roland Magerl** AfD  
vom 06.05.2021

### **Einordnung der Entscheidung des 12. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf die Qualität der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst**

In einer Entscheidung vom 21.04.2021 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) zugunsten eines Notfallsanitäters bei einer Streitigkeit mit einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) entschieden (12 CS 21.702). Der Verwaltungsgerichtshof wird dabei in seiner Begründung ausgesprochen deutlich. So wird die Frage nach der Qualifizierung der ÄLRD aufgeworfen („Damit ist die Frage nach der Kompetenz des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes zur Führung eines größeren Personalkörpers aufgeworfen.“). Zudem wird eine Lanze für die Qualifikation von Notfallsanitätern gebrochen: „Für Selbstherrlichkeit und „Standesdünkel“ ist im Rettungsdienst kein Raum. Auch insoweit gilt der Grundsatz: „Salus aegroti suprema lex!“. Im Rahmen eines akuten „Notfall“-Einsatzes ist es im Lichte des Patientenwohls vollkommen irrelevant, ob eine medizinisch indizierte Maßnahme von einem Arzt oder einem ausgebildeten Notfallsanitäter lege artis ins Werk gesetzt wird. Maßgeblich ist allein, dass sie stattfindet(!). Wer dies als Arzt gerade auch nach der Einführung von § 2a NotSanG für sich selbst nicht akzeptieren kann, muss sein weiteres Verbleiben im „Rettungs“-Dienst kritisch überprüfen. Die (klarstellende) Entscheidung des Gesetzgebers ist eindeutig: Notfallsanitäterinnen und -sanitäter sind, sofern (not-)ärztliche Hilfe nicht zeitnah zu erlangen ist und die Voraussetzungen des § 2a Nr. 2 NotSanG vorliegen, eigenverantwortlich handelnder, heilkundlicher Teil der Rettungskette.“ Den Antrag im Innenausschuss zur Kompetenzübertragung an Notfallsanitäter ein Fachgespräch zu führen, wurde durch die Mehrheit im Ausschuss leider verhindert.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Qualifikationen in der Personalführung wird von Ärztlichen Leitern Rettungsdienst in Bayern verlangt? ..... 3
- 1.2 Welche Fortbildungsmöglichkeiten werden ÄLRD angeboten, um ihre Kompetenzen in der Personalführung zu verbessern? ..... 3
- 1.3 Gibt es Überlegungen, hier Veränderungen vorzunehmen, um den sich dynamisch entwickelnden Anforderungen im Rettungsdienst Rechnung zu tragen? ..... 3
  
- 2.1 Wie viele Notfallsanitäter sind aktuell in Bayern tätig? ..... 3
- 2.2 Wie viele dieser Notfallsanitäter haben aktuell die Delegation nach 2c erhalten? ..... 3
- 2.3 Wie vielen Notfallsanitätern wurde die Delegation nach Kompetenzüberschreitungen u. Ä. wieder entzogen? ..... 3
  
- 3.1 Wie viele Notfallsanitäter sind jedem ÄLRD zugeordnet (bitte aufschlüsseln)? . 3
- 3.2 Wie werden die ÄLRD bei ihrer Arbeit und der Überwachung der 2c-Maßnahmen unterstützt? ..... 4
- 3.3 Soll diese Unterstützung ausgeweitet werden oder ist sie ausreichend? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Drohung des Antragsgegners in obigem Verfahren (dem ÄLRD aus Landshut), den betroffenen Notfallsanitäter ggf. anzuzeigen (vom 12. Senat so bewertet: „Als geradezu verstörend erweist sich in diesem Zusammenhang die in der Notiz des ÄLRD vom 6. November 2020 (Bl. 34 d. Behördenakte) zum Verhalten der beiden Notfallsanitäter niedergelegte Feststellung, eine entsprechende „Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft“ bleibe vorbehalten. Will der ÄLRD die helfenden Hände der beiden Notfallsanitäter tatsächlich wegen verbotener Ausübung der Heilkunde (§§ 1, 5 HeilpraktikerG) zur Anzeige bringen?“)?	4
4.2	Sind dem Staatsministerium weitere Fälle bekannt, in denen die ÄLRD mit einer Drohkulisse den Notfallsanitätern ihr Standesdünkel aufdrängen, wenn ja, welche?	4
4.3	Sind dem Staatsministerium weitere Fälle von Fehlverhalten von ÄLRD gegenüber Rettungsdienstpersonal bekannt, wenn ja, welche?	4
5.1	Bewertet die Staatsregierung die aktuellen Vorgaben zur Delegation von „2c-Maßnahmen“ als ausreichend für die Lebenswirklichkeit im bayerischen Rettungsdienst?	4
5.2	Welche Erfahrungen gibt es aktuell mit „2c-Maßnahmen“ in Bayern (positiv wie negativ)?	4
5.3	Wann ist eine Ausweitung der „2c-Maßnahmen“ geplant?	4
6.1	Wie könnte eine Weiterentwicklung der „2c-Maßnahmen“ aussehen?	4
6.2	Wie bewertet die Staatsregierung den neuen § 2a NotSanG mit Blick auf die Arbeit der Notfallsanitäter in Bayern?	5
6.3	Hat sich durch das Urteil des 12. Senats des VGH etwas an der Einschätzung zu Frage 4.2 verändert?	5
7.1	Bis wann kann mit einer flächendeckenden Einführung des Telenotarztes gerechnet werden?	5
7.2	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um in einem hoch professionellen und qualifizierten Rettungsdienst in Bayern dafür zu sorgen, dass „Selbstherrlichkeit und Standesdünkel“, wie vom VGH angemahnt, keinen Platz mehr haben?	5
7.3	Sind hier Schulungsmaßnahmen oder „Aussteigerprogramme“ für Notärzte geplant, die sich nicht in einen professionellen Rettungsdienst in Bayern eingliedern wollen?	5
8.1	Welche Entwicklungen im Rettungsdienst begleitet die Staatsregierung aktuell aus exekutiver Sicht?	5
8.2	Wie stellt sich die Staatsregierung einen professionell aufgestellten Rettungsdienst in Bayern vor?	5
8.3	Welche Herausforderungen sind dabei aktuell aus Sicht der Staatsregierung zu bewältigen?	5

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 14.06.2021

- 1.1 Welche Qualifikationen in der Personalführung wird von Ärztlichen Leitern Rettungsdienst in Bayern verlangt?**
- 1.2 Welche Fortbildungsmöglichkeiten werden ÄLRD angeboten, um ihre Kompetenzen in der Personalführung zu verbessern?**
- 1.3 Gibt es Überlegungen, hier Veränderungen vorzunehmen, um den sich dynamisch entwickelnden Anforderungen im Rettungsdienst Rechnung zu tragen?**

Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Mitwirkenden die Qualität im bayerischen Rettungsdienst sicherzustellen und zu verbessern.

Nach den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sind sie nicht operativ und nicht in der Personalführung tätig, sondern sollen insbesondere die Patientenversorgung im öffentlichen Rettungsdienst überwachen, die Einsatzlenkung überwachen und optimieren, die Fort- und Weiterbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals fachlich begleiten und die Zusammenarbeit mit den im Rettungsdienstbereich vorhandenen medizinischen Behandlungseinrichtungen überwachen und verbessern.

Soweit die ÄLRD für ihren Rettungsdienstbereich auch Aufgaben im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c Notfallsanitättergesetz (NotSanG) auf Notfallsanitäter delegieren, obliegt ihnen die Betreuung und Überwachung dieser Delegation. Voraussetzung für eine Bestellung zum ÄLRD ist der erfolgreiche Abschluss einer von der Bayerischen Landesärztekammer durchgeführten Qualifizierungsmaßnahme, welche u. a. die Weiterentwicklung von Kommunikationskompetenz, Kompetenz zur Konfliktlösung, Motivation und Menschenführung sowie Entwickeln und Verstärken der Führungskompetenz zum Inhalt hat. Weiter muss jeder Bewerber vor der Bestellung zum ÄLRD erfolgreich an einem Verfahren zur Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung teilgenommen haben. Anzumerken ist zudem, dass eine Vielzahl der ÄLRD aus dem Klinikbereich stammt und daher über Erfahrung mit der Führung eines Personalkörpers verfügt. Für die Ärzteschaft existiert darüber hinaus ein breites Angebot anerkannter Fortbildungen, die u. a. auch Personalführungskompetenzen zum Gegenstand haben. Die Staatsregierung sieht in diesem Bereich keine Änderungen veranlasst.

## **2.1 Wie viele Notfallsanitäter sind aktuell in Bayern tätig?**

Beschäftigungszahlen der Durchführenden des Rettungsdienstes liegen der Staatsregierung nicht vor.

## **2.2 Wie viele dieser Notfallsanitäter haben aktuell die Delegation nach 2c erhalten?**

## **2.3 Wie vielen Notfallsanitätern wurde die Delegation nach Kompetenzüberschreitungen u. Ä. wieder entzogen?**

Zum Jahreswechsel 2020/2021 waren knapp über 4 000 Notfallsanitäter mit Delegation nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c NotSanG im bayerischen Rettungsdienst tätig. Der Staatsregierung sind zwei Fälle des Entzugs der genannten Delegation bekannt.

## **3.1 Wie viele Notfallsanitäter sind jedem ÄLRD zugeordnet (bitte aufschlüsseln)?**

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

- 3.2 Wie werden die ÄLRD bei ihrer Arbeit und der Überwachung der 2c-Maßnahmen unterstützt?**
- 3.3 Soll diese Unterstützung ausgeweitet werden oder ist sie ausreichend?**

Die vom Rettungsdienstpersonal vorgenommene Einsatzdokumentation wird im Rahmen des Qualitätsmanagements automatisiert auf Auffälligkeiten, auch hinsichtlich der Anwendung delegierter Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c NotSanG, überprüft. Sollten Auffälligkeiten festgestellt werden, kann der ÄLRD den Sachverhalt etwa durch Einsehen der erhobenen Daten und Dokumentationen weiter aufklären. Für eine Unterstützung in seinen Aufgaben können die ÄLRD sich an den jeweiligen Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst wenden. Die Staatsregierung sieht in diesem Bereich keine Änderungen veranlasst.

- 4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Drohung des Antragsgegners in obigem Verfahren (dem ÄLRD aus Landshut), den betroffenen Notfallsanitäter ggf. anzuzeigen (vom 12. Senat so bewertet: „Als geradezu verstörend erweist sich in diesem Zusammenhang die in der Notiz des ÄLRD vom 6. November 2020 (Bl. 34 d. Behördenakte) zum Verhalten der beiden Notfallsanitäter niedergelegte Feststellung, eine entsprechende „Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft“ bleibe vorbehalten. Will der ÄLRD die helfenden Hände der beiden Notfallsanitäter tatsächlich wegen verbotener Ausübung der Heilkunde (§§ 1, 5 HeilpraktikerG) zur Anzeige bringen?“)?**
- 4.2 Sind dem Staatsministerium weitere Fälle bekannt, in denen die ÄLRD mit einer Drohkulisse den Notfallsanitätern ihr Standesdünkel aufdrängen, wenn ja, welche?**
- 4.3 Sind dem Staatsministerium weitere Fälle von Fehlverhalten von ÄLRD gegenüber Rettungsdienstpersonal bekannt, wenn ja, welche?**

Der Staatsregierung sind keine Fälle von Fehlverhalten der ÄLRD gegenüber dem Rettungsdienstpersonal bekannt.

- 5.1 Bewertet die Staatsregierung die aktuellen Vorgaben zur Delegation von „2c-Maßnahmen“ als ausreichend für die Lebenswirklichkeit im bayerischen Rettungsdienst?**
- 5.2 Welche Erfahrungen gibt es aktuell mit „2c-Maßnahmen“ in Bayern (positiv wie negativ)?**
- 5.3 Wann ist eine Ausweitung der „2c-Maßnahmen“ geplant?**
- 6.1 Wie könnte eine Weiterentwicklung der „2c-Maßnahmen“ aussehen?**

In Bayern haben die ÄLRD seit Dezember 2019 zu fünf häufigen notfallmedizinischen Zustandsbildern heilkundliche Maßnahmen zur eigenständigen Durchführung an Notfallsanitäter delegiert. Es handelt sich dabei um Krankheitsbilder und Verletzungsmuster, bei der eine notärztliche Behandlung dann in aller Regel nicht erforderlich ist. Die Behandlung erfolgt dabei anhand von bayernweit einheitlichen, eindeutigen Behandlungsalgorithmen.

Im Jahr 2020 wurden auf diese Weise 5 935 eigenständige Patientenbehandlungen durch Notfallsanitäter durchgeführt. Dabei wurden in 2 995 Fällen schwerste Schmerzzustände im Rahmen von Extremitätenverletzungen oder Verbrennungen, 1 405 potenziell schwerverletzte Patienten nach gefährlichem Unfallmechanismus, 1 246 Patienten mit Verdacht auf Sepsis sowie 444 Diabetiker mit akuter Unterzuckerung versorgt.

Die Arbeit der Notfallsanitäter wird dabei von einem strukturierten Qualitätsmanagement unterstützt, welches in enger Kooperation zwischen den ÄLRD in Bayern, den Durchführenden des Rettungsdienstes sowie dem Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement München auf die Beine gestellt wurde und in fortwährender vertrauensvoller Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

Durch diesen kontinuierlichen Verbesserungsprozess konnten anfänglich beobachtete Anlaufschwierigkeiten deutlich verbessert werden. Eine aktive Begleitung der Notfallsanitäter durch die ÄLRD bleibt weiterhin erforderlich, um die medizinische Qualität der Patientenversorgung auch bei der Anwendung delegierter Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c NotSanG zu sichern und weiter zu optimieren.

Weitere Algorithmen betreffend die Delegation heilkundlicher Maßnahmen sind in Planung.

**6.2 Wie bewertet die Staatsregierung den neuen § 2a NotSanG mit Blick auf die Arbeit der Notfallsanitäter in Bayern?**

Die Staatsregierung begrüßt die durch eine Bundesratsinitiative von Bayern und Rheinland-Pfalz angestoßene Einführung des neuen § 2a NotSanG. Notfallsanitäter können nun bestimmte lebensrettende Maßnahmen, die grundsätzlich Ärzten vorbehalten sind, rechtssicher anwenden, um Patienten in Notlagen schnell und effektiv Hilfe zu leisten.

**6.3 Hat sich durch das Urteil des 12. Senats des VGH etwas an der Einschätzung zu Frage 4.2 verändert?**

Insoweit wird auf die Beantwortung zu Frage 4.2 verwiesen.

**7.1 Bis wann kann mit einer flächendeckenden Einführung des Telenotarztes gerechnet werden?**

Der bayernweite Roll-out des Telenotarztes soll bis Ende 2028 erfolgen.

**7.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um in einem hoch professionellen und qualifizierten Rettungsdienst in Bayern dafür zu sorgen, dass „Selbstherrlichkeit und Standesdünkel“, wie vom VGH angemahnt, keinen Platz mehr haben?**

**7.3 Sind hier Schulungsmaßnahmen oder „Aussteigerprogramme“ für Notärzte geplant, die sich nicht in einen professionellen Rettungsdienst in Bayern eingliedern wollen?**

Sollte ein Fehlverhalten einzelner Notärzte vermutet werden, besteht die Möglichkeit, dieses an die für die Sicherstellung des bayerischen Notarztdienstes zuständige Kassenärztliche Vereinigung Bayerns zu melden. Diese wird den Sachverhalt aufklären und kann evtl. notwendige Maßnahmen ergreifen.

**8.1 Welche Entwicklungen im Rettungsdienst begleitet die Staatsregierung aktuell aus exekutiver Sicht?**

**8.2 Wie stellt sich die Staatsregierung einen professionell aufgestellten Rettungsdienst in Bayern vor?**

**8.3 Welche Herausforderungen sind dabei aktuell aus Sicht der Staatsregierung zu bewältigen?**

Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes in der Verbandsanhörung. Mit diesem soll der bayerische Rettungsdienst an die sich verändernden gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Einzelheiten können dem Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung (abrufbar unter <https://www.stmi.bayern.de/ser/gesetzentwuerfe/index.php>) entnommen werden.